

Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen zum Thema „Wohnort- bzw. sozialraumbezogene Projekte zur Organisation und Steuerung bedarfsgerechter Angebote der sozialen und beruflichen Integration und zum Abbau individueller Armutslagen“ im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2014-2020

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit beabsichtigt eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention (**Armutspräventionsrichtlinie**) zu erlassen. Die ausgewählten Projekte werden auf Antrag gemäß dieser Richtlinie gefördert.

1. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens

In Fortführung und Weiterentwicklung der Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA) sollen im Zuge eines Konzeptauswahlverfahrens kommunale Gebietskörperschaften und Projektträger ermittelt werden, die wohnort- bzw. sozialraumbezogene Konzeptionen entwickeln, um einen aktivierenden Beitrag zur sozialen Integration, zur Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und somit zum Abbau von Armut leisten. Dabei sind die Querschnittsziele und Prinzipien „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“ und die damit verbundenen Herausforderungen an die soziale Infrastruktur in den Wohnquartieren bzw. Sozialräumen zu berücksichtigen.

Die Maßnahme soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen in vom Strukturwandel besonders betroffenen Wohnquartieren bzw. Sozialräumen sowie zur sozialen und der beruflichen Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Personen in arbeitsmarktfernen Profillagen, beitragen. Ziel ist es, Hilfesuchende zu unterstützen, Chancen und Teilhabeansprüche zu wahren und zu

verwirklichen, um einer Verfestigung individueller Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Kern der Vorhaben ist die Verknüpfung von sozialraumbezogener Netzwerkarbeit und individueller Einzelfallarbeit. Es gilt einerseits einen Sozialraumbezug in Form von netzwerkbasierter Stadtteilarbeit bzw. aufsuchender Sozialarbeit herzustellen. Die bestehende soziale Infrastruktur soll für die Hilfesuchenden erschlossen, genutzt und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Es werden keine neuen Strukturen aufgebaut, sondern vorhandene Anlauf,- Informations- und Beratungsstellen in den Quartieren bzw. Sozialräumen genutzt und weiterentwickelt.

Andererseits ist Einzelfallarbeit in Form von individueller Beratung in allen Lebenslagen zu leisten. Die Anlaufstellen sollen konkrete Hilfestellungen und Unterstützung geben. Insbesondere sollen sie den Hilfesuchenden, die sich an die Einrichtung wenden, eine Orientierungshilfe bieten, den individuellen Unterstützungs- und Beratungsbedarf klären und an weiterführende Hilfen bzw. zuständige Stellen vermitteln. Im Einzelfall kann dies auch begleitende Betreuung beinhalten. Der Zugang zu den Angeboten der Anlaufstelle ist grundsätzlich niedrigschwellig zu gestalten.

Beispielhafte Aktivitäten zu den o. g. Zielen und Aufgaben

- Themenauswahl und Schwerpunktsetzung:
 - Identifizierung von erkennbaren Potentialen und Defiziten im Sozialraum
 - Bündelung von ähnlich gelagerten Aktivitäten und Vorhaben sowie das Aufzeigen der sozialen Infrastruktur für die Hilfesuchenden
 - Überprüfung und Weiterentwicklung der Schwerpunktthemen im Wohnquartier/Sozialraum

- Aktivierung und Netzwerkbildung:
 - Aktive Einbindung bestehender Einrichtungen, Initiativen, Projekte und Netzwerke
 - Aktivierung und Stärkung themenbezogener Initiativen
 - Aufbau von Kooperationsstrukturen
 - Einrichtung und Nutzung vorhandener Kommunikationsstrukturen

- Koordinierung zwischen Interessengruppen
- Verknüpfung zu relevanten überregionalen Einrichtungen und Initiativen

- Kommunikation, Präsenz im Gebiet, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement:
 - Information und Beratung der Bewohner zu den Schwerpunktthemen, ggfs. Weitervermittlung an die zuständigen Stellen
 - Regelmäßige Sprechstunden, ggf. aufsuchende Arbeit
 - Organisation und Moderation von Sozialraumkonferenzen und themenbezogenen Veranstaltungen
 - Projektsteuerung und Berichterstattung

- Unterstützung und Mitwirkung bei der Verzahnung und Vernetzung der übrigen sozialintegrativen Angebote in den betreffenden Regionen, insbesondere mit
 - den laufenden sowie weiterentwickelten Projekten der Initiative TIZIAN gemäß Ziffer 2.2 der Aktivierungsrichtlinie und den weiterentwickelten Projekten des Landesarbeitsmarktprogramms zur individuellen Integrationsbegleitung gemäß Ziffer 2.1 der Integrationsrichtlinie.

Für die ausgewählten Projekte wird im Regelfall ein Beginn zum 01.01.2015 angestrebt. Der Förderzeitraum umfasst maximal drei Jahre. Bei erfolgreicher Projektdurchführung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Verlängerung der Projekte vorgesehen.

Die Projekte werden über den ESF gefördert. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des ESF beträgt entsprechend der Ziffer 5.3 der o. g. Armutspräventionsrichtlinie in der Regel bis zu 80 %. Die Kofinanzierung kann durch kommunale oder private Mittel in Form von anteiliger Finanzierung oder der Bereitstellung anteiliger Personalressourcen bzw. von Sachmitteln erfolgen. Die als Eigenanteil anzurechnenden Mittel müssen einen direkten und unmittelbaren Bezug zum umgesetzten ESF-Projekt nachweisen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es werden Personalausgaben gefördert. Für sämtliche Restkosten zur Durchführung des Projektes notwendigen Restausgaben (Sach- und Verwaltungsausgaben) wird gemäß Art. 14 Nr. 2 ESF-VO ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt.

Die Förderhöhe darf einen jährlichen Höchstbetrag von 100.000 € nicht überschreiten.

Gefördert werden Personalausgaben für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichend tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand eindeutig beurteilt werden können. Zur Bemessung der nach Ziffer 1.3 ANBest-P möglichen Entgelte für festangestelltes Personal sind bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsprofil folgende Vergleichswerte nach der Entgeltverordnung des TV-L heranzuziehen:

- Projektleiterinnen bzw. Projektleiter: bis zu E 13
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen: bis zu E 11

Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe E 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelt) unter Beachtung o. g. Eingruppierungen nach dem Ist-Kostenprinzip. Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175% des Bruttoarbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

2. Anforderungen an die Teilnehmenden und Beiträge

Antragsberechtigt sind juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen, insbesondere die Gebietskörperschaften als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe und freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft sowie lokale Netzwerke und Initiativen. Der Konzeptvorschlag ist jeweils für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einzureichen, wobei das Projekt auf einzelne Quartiere beschränkt werden soll.

Zwischen dem Projektträger und dem örtlichen öffentlichen Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der Standortkommune ist eine verbindliche Kooperationsvereinbarung inkl. konkreter Zielsetzungen abzuschließen. Bei Bedarf sind weitere relevante regionale bzw. lokale Akteure insbesondere die Jobcenter und Wohnungsunternehmen zu beteiligen (siehe dazu Hinweis unter Pkt. 3).

Der Träger muss fachlich, personell, methodisch und organisatorisch zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts in der Lage sein, eine effiziente Finanzplanung sicherstellen und eine ordnungsgemäße Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen gewährleisten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten über gute Kenntnisse bzw. Erfahrungen in folgenden Bereichen verfügen:

- Projektmanagement
- Sozial- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen in der Region
- Netzwerkarbeit
- Soziale und interkulturelle Beratungskompetenz
- Kommunikations- und Moderationsfähigkeit
- Methoden der Aktivierung und Gemeinwesenarbeit

Im Konzept ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Jobcentern, den örtlichen öffentlichen und freien Trägern der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, den Wohnungsverwaltungen, den Schulen, den Kindertageseinrichtungen sowie weiteren relevanten lokalen und regionalen Akteuren darzustellen.

Monitoring und Evaluierung sind integrale Bestandteile der Umsetzung und Fortentwicklung des Programms. Der Projektträger verpflichtet sich verbindlich zur aktiven Mitwirkung in Evaluierungs- und Monitoringprozessen und zur Zusammenarbeit mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen.

Während der Projektlaufzeit werden die ausgewählten Vorhaben begleitend durch eine fachkundige Stelle im Auftrag des für Soziales zuständigen Ministeriums moderiert und beraten. Bereits während der Konzepterarbeitungs- und Vorbereitungsphase stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle des ThASG e.V. für inhaltliche Fragen zum Vorhaben zur Verfügung. Name und Kontaktdaten der fachkundigen Stelle werden auf der GFAW-Webseite www.gfaw-thueringen.de bekanntgegeben.

Alle Beteiligten sind zur Geheimhaltung aller ihnen im Rahmen des Wettbewerbes zugänglichen Projektideen verpflichtet. Das bedeutet für die teilnehmenden Träger, dass eine Nutzung ihrer eingereichten Ideen ohne ihre ausdrückliche Genehmigung ausgeschlossen ist. Weiterhin unterliegen alle Informationen, die bezüglich einer Idee oder eines Konzeptes veröffentlicht werden, einer vorherigen Abstimmung und Freigabe durch die jeweiligen teilnehmenden Träger.

3. Mit dem Konzeptvorschlag vorzulegende Unterlagen und Nachweise

- Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit u. a. durch Vorlage von:
 - Begründung, inwieweit das Projekt eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung des bestehenden regionalen und kommunalen Angebots im Bereich der sozialen Infrastruktur darstellt.

- Aussagen zur nachhaltigen Einbindung des Beratungsangebots in die regionale soziale Infrastruktur / das regionale sozialintegrative Netzwerk.
- ggf. Referenzprojekte und Angaben zur Qualifikation der vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Kompakte, aber aussagekräftige Beschreibung des beabsichtigten Vorgehens und der geplanten Umsetzung unter Beachtung der o. g. Ziele und Aufgaben, Aussagen zur vorgesehenen Methodik, Qualitäts- und Ergebnissicherung sowie zum Projektmanagement.

- Die Bereitschaft zum Abschluss und die nachfolgende Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Projektträger und dem örtlichen öffentlichen Träger der Sozial, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft ist als Erklärung zu belegen.

- Vorlage eines konkreten Kosten- und Finanzierungsplanes für den gesamten Förderzeitraum. Die beabsichtigte Inanspruchnahme der ESF-Fördermittel, der geplante Kofinanzierungsanteil sowie die daraus resultierenden Ausgaben sind auf die einzelnen Förderjahre aufzuteilen. Aussagen zu vorgesehenen Vereinbarungen bzw. Absichtserklärungen zur vorgesehenen Kofinanzierung sind bei Antragstellung als Erklärung zu belegen. Aus dieser Erklärung müssen die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel sowie der Zeitraum, für den die Mittel zur Verfügung stehen, eindeutig und nachvollziehbar hervorgehen.

4. Verfahren

4.1 Durchführende Instanz

GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats
Thüringen mbH,
Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt
Tel. 0361 2223 – 0
Fax 0361 2223 – 17
E-Mail: servicecenter@gfaw-thueringen.de

4.2. Zeitraum

Konzeptvorschläge können beginnend mit der Veröffentlichung auf der Webseite der GFAW www.gfaw-thueringen.de am 29. September 2014 um 12.00 Uhr eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung endet am 19. Oktober 2014 um 12.00 Uhr.

4.3. Auswahl- und Antragsverfahren

Die Auswahl und Bewilligung der Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.

Zunächst werden alle bei der GFAW eingereichten Konzeptvorschläge einer Prüfung nach formaler Übereinstimmung mit den Bedingungen des Konzeptauswahlverfahrens unterzogen.

Das für Soziales zuständige Ministerium behält sich vor, von der jeweiligen Standortkommune ein Votum zu den Konzeptvorschlägen einzuholen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Bewertung der für eine Antragstellung in Frage kommenden Vorschläge durch eine fachliche Jury. Die Jury setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des für Soziales zuständigen Thüringer Ministeriums, der GFAW, des Thüringer Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Das zuständige Thüringer Ministerium kann nach Bedarf weitere Akteure in die Jury berufen. Die Jury stellt anhand der in Punkt 4.4 genannten

Bewertungskriterien den Projektnutzen fest und gibt der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Empfehlung. Die Träger der empfohlenen Projekte werden durch die GFAW benachrichtigt und zur Antragstellung aufgefordert.

4.4. Bewertungskriterien

Kriterien der ersten Ebene	
<u>Ordnungsmäßigkeit:</u> Fristwahrung im KAV, Vollständigkeit, Formgebundenheit	Ausschlusskriterium
<u>Relevanz:</u> Zusammenhang zur Thematik, Zielformulierungen mit klar formulierten, systematischen Aufgabenstellungen	Ausschlusskriterium
<u>Einhaltung des Finanzrahmens</u>	Ausschlusskriterium
Kriterien der zweiten Ebene	

Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Trägers: 40%

Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Referenzprojekte, Regionale Einbindung und Vernetzung, Darstellung der Netzwerkarbeit, Erfahrungen und Projekte mit Kooperationspartnern, Verbindlichkeit der Kooperationen mit beteiligten Kommunen, Qualifikation der Mitarbeitenden

Umsetzungsplanung, methodische Kongruenz, Qualitätssicherung: 50%

Situations-/Problemanalyse, Definition des als Standort vorgesehenen Sozialraum/Wohnquartiers, Darstellung konkretere Potenziale und Defizite am Standort, Projektnutzen bezüglich Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Anschlussfähigkeit an bestehende soziale Infrastruktur, Nutzung von Synergieeffekten, Berücksichtigung der Projektziele der sozialen und beruflichen Integration, Förderung der Selbstkompetenz der Zielgruppe, Zugang zur Zielgruppe und zu Netzwerkpartnern, Berücksichtigung der Querschnittsziele "Gleichstellung von Männern und Frauen", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" und "Nachhaltige Entwicklung", Schlüssige Beschreibung der Methodik und Verfahren zur Zielerreichung, Plausibilität der Teilziele und Schlüssigkeit des Arbeitsplans, Transparenz und Realisierbarkeit bezüglich Umsetzungsplanung, Arbeitspläne und

Ressourcen, Aussagen zu Projektrisiken, Art und Umfang der Qualitäts- und Ergebnissicherung, Übertragbarkeit der Ergebnisse, Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung von Multiplikatoren

Wirtschaftlichkeit der Ausgabenplanung 10%

Schlüssige und sachliche Begründung des Finanzierungsplanes, Kofinanzierung

Mit den Kriterien der ersten Ebene wird bewertet, inwiefern im Konzept die in der Richtlinie benannte Zielstellung berücksichtigt wird. Die Fragen können nur mit ja oder nein beantwortet werden. Wird eines der beiden Kriterien mit nein beantwortet, ist es nicht notwendig, das Projekt weiter zu beurteilen, da das Thema verfehlt wurde.

Zu jedem Kriterium werden detaillierte vorhabenspezifische Fragestellungen formuliert und dem Auswahlkriterium als Bewertungsschema zur Verfügung gestellt. Die Bewertung der Jury erfolgt anhand des nachfolgenden Punkteschemas. Die Gewichtung der Einzelkriterien wird durch Multiplikation mit den entsprechenden Faktoren sichergestellt.

0 Punkte	- wenn keinerlei Aussage zum Kriterium erfolgt
1 Punkt	- wenn nur allgemeine Aussage zum Kriterium erfolgt
2 Punkte	- bei guten pointierten Aussagen zum Kriterium
3 Punkte	- bei sehr guten, konkreten, pointierten Aussagen zum Kriterium

4.5. Einreichung und Beiträge

Die Konzeptvorschläge sind ausschließlich elektronisch über das Ausschreibungsportal auf der Webpräsenz der GFAW www.gfaw-thueringen.de einzusenden. Eine Beitragsabgabe per Post ist nicht möglich.

Die teilnehmenden Träger müssen sich registrieren und erhalten somit einen eigenen geschützten Zugang zum Webportal.

Sofern Fragen von allgemeinem Interesse von Teilnehmenden an die GFAW gestellt werden, werden die Antworten allen registrierten Interessenten zur Verfügung stehen. Anfragen sind grundsätzlich per E-Mail an die GFAW zu übermitteln.

Die teilnehmenden Träger können in dem Portal ihre strukturierten Beiträge nach den förmlichen Vorgaben der GFAW erstellen. Grundlegende Daten sind in einen Fragebogen einzugeben. Ausführliche Angaben können in downloadfähige Dokumente eingegeben, offline bearbeitet und wieder hochgeladen werden. Darüber hinaus können gescannte Dokumente hochgeladen werden. Die Bearbeitung und Speicherung der Angaben ist während der gesamten Laufzeit des Konzeptauswahlverfahrens bis zum Absenden des Beitrags möglich. Das Portal ist bis zum 19. Oktober 2014 um 12.00 Uhr frei geschaltet. Danach sind keine Eingaben mehr möglich.

Die Beteiligung am Konzeptauswahlverfahren erfolgt über das Absenden des Beitrags. Danach bleibt die Bearbeitung gesperrt. Beim Anklicken des Buttons Absenden im Portal wird automatisch eine Teilnahmeerklärung als PDF-File generiert, die auszudrucken ist. Der Ausdruck muss, versehen mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmenden, per Brief an die GFAW gesandt werden. Deren Posteingang bei der GFAW muss spätestens am dritten Werktag nach dem Abschluss des Konzeptauswahlverfahrens, d.h. am 22.10.2014, erfolgt sein.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Beitrag nicht gewertet. Sämtliche, nicht auf elektronischem Weg übermittelten Anlagen und Dokumente sind in Kopie in Papierform mit der Teilnahmeerklärung einzureichen.